

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie weitergehende Fragen zur Arbeitsassistentenz haben, rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

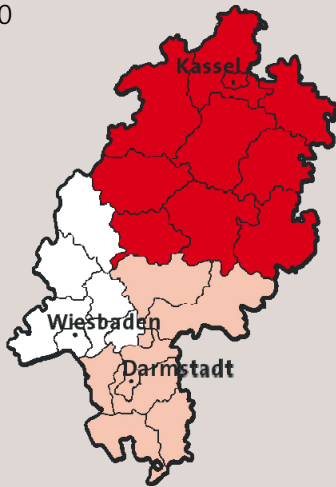
KONTAKTE

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Integrationsamt

Kölnische Str. 30
34117 Kassel
Tel. 0561 1004 - 0
Fax 0561 1004 - 2650

Steubenplatz 16
64293 Darmstadt
Tel. 06151 801 - 0
Fax 06151 801 - 234

Frankfurter Str. 44
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 156 - 0
Fax 0611 156 - 209



Unsere hessenweite E-Mail-Adresse:
kontakt-integrationsamt@lww-hessen.de

Besuchen Sie uns im Internet:
www.integrationsamt-hessen.de



Der Landeswohlfahrtsverband Hessen wird getragen von den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen.

- Er unterstützt behinderte, psychisch kranke und sozial benachteiligte Menschen in ihrem Alltag und im Beruf.
- Er finanziert Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.
- Er ist Träger von Förderschulen und Frühförderstellen.
- Er ist Alleingesellschafter der Vitos gGmbH, die einen wesentlichen Teil der psychiatrischen Versorgung in Hessen sicherstellt.
- Er fördert Arbeitgeber mit Prämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm (HePAS) zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen.

Impressum

Herausgeber	Landeswohlfahrtsverband Hessen Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Text	Integrationsamt
Redaktion	Marco Steinbach
Fotos	Lothar Koch
Gestaltung	Heiko Horn
Druck	Druckerei des LWV Hessen
Stand	August 2023
Internet	www.lww-hessen.de



06 / ARBEITSASSISTENZ

Eine Information für schwerbehinderte
Berufstätige

INTEGRATIONSAMT

Landeswohlfahrtsverband Hessen

UNTERSTÜTZUNG IM BERUFLICHEN ALLTAG

Einige Menschen sind wegen ihrer Behinderung im Berufsalltag darauf angewiesen, dass andere für sie bestimmte Handgriffe übernehmen oder ihnen bei der Arbeit assistieren. Die Beschäftigung soll im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitern. Deshalb bekommen schwerbehinderte Berufstätige die Kosten für eine selbst organisierte, notwendige Arbeitsassistentz erstattet.

WAS IST ARBEITSASSISTENZ? WER IST ZUSTÄNDIG?

Eine Arbeitsassistentz unterstützt schwerbehinderte Menschen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten am Arbeitsplatz und kann eingesetzt werden, wenn die Arbeit des schwerbehinderten Mitarbeiters dies regelmäßig erfordert. Der inhaltliche Kernbereich obliegt unvermindert dem schwerbehinderten Menschen, der auch selbst über die am Arbeitsplatz geforderte fachliche Qualifikation verfügen und die Hauptinhalte der Arbeitsleistung erbringen muss.

Wenn ein Arbeitsverhältnis neu begründet werden soll, liegt die Zuständigkeit meist bei einem der Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung.

Das Integrationsamt ist zuständig, wenn es um ein bestehendes Arbeitsverhältnis geht. Die Leistung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

WER BEAUFTRAGT DIE ARBEITS-ASSISTENZ?

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist als Auftraggeber selbst verantwortlich. Entweder stellt er die Assistentz selbst ein (Arbeitgebermodell) oder er beauftragt einen Anbieter von Assistentzdienstleistungen auf eigene Rechnung (Dienstleistungsmodell). Beim Arbeitgebermodell müssen eine Reihe sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Regelungen beachtet werden. Hierzu können Sie ein Merkblatt bei Ihrem Integrationsamt anfordern.

Weitere Informationen gibt es unter www.integrationsamt-hessen.de/beschaeftigte/in-arbeit-sein-und-bleiben/arbeitsassistentz/



BETEILIGUNG DES ARBEITGEBERS

Ohne Beteiligung des Arbeitgebers geht es nicht.

Eine behindertengerechte Auswahl und Ausstattung des Arbeitsplatzes ist originäre Aufgabe des Arbeitgebers und kann die Arbeitsleistung optimieren oder von fremder Hilfe unabhängig machen. Auch innerbetriebliche Lösungen oder organisatorische Maßnahmen rund um den Arbeitsplatz können dem schwerbehinderten Arbeitnehmer helfen.

Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes berät hierzu alle Beteiligten und häufig profitiert die gesamte Belegschaft von ergonomischen Verbesserungen.

Entstehen durch diese vorrangigen Maßnahmen finanzielle Belastungen, kann das Integrationsamt einen Zuschuss zahlen.

Sofern eine Unterstützung durch Kollegen erfolgen soll, verweisen wir auf unsere finanziellen Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen.

Soll eine betriebsfremde Assistentz zum Einsatz kommen, muss der Arbeitgeber damit einverstanden sein.